

heits-Arten“ von „Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblick“ — in dem von uns gemeinten Sinne — kann füglich unterbleiben, da jeder „Besonderheits-Art“ von „Anspruch schlechtweg“ auch eine „Besonderheits-Art“ von „Anspruch-Erfüllung schlechtweg“ entspricht. Als „Anspruch-Enttäuschung“ bezeichnen wir jedes Verhalten eines Anspruchadressaten, durch welches ein an ihn gerichteter Anspruch enttäuscht wird. Als „Ansprucherfüllungs-Ablehnung“ bezeichnen wir jede an den Ansprucherheber gerichtete Behauptung des Anspruchempfängers, daß er den an ihn gerichteten Anspruch nicht erfüllen werde, weil das als „gewünscht“ Kundgegebene trotz Empfanges des Anspruches nicht sein „Gewolltes, bzw. weil das als „gefürchtet“ Kundgegebene trotz Empfanges des Anspruches nicht sein „Wider-Gewolltes“ sei.

Es sind nun aber keineswegs alle „Verhalten-Werbungen“ „Ansprüche“, vielmehr gibt es neben jener Gruppe von Verhalten-Werbungen, deren jede ein „Anspruch“ ist, eine zweite große Gruppe von Verhalten-Werbungen, deren jede ein „Antrag“ („Vorschlag“) ist. Bevor wir nun das Gegebene „Antrag“ erörtern, muß zunächst das Gegebene „Rat“ erörtert werden. Als „Rat-Seelenaugenblick“ bezeichnen wir jeden Verhalten-Seelenaugenblick, in welchem darauf gezielt wird, einer anderen Seele den Gedanken zugehörig zu machen, daß sie entweder a) durch Einhaltung besonderer Richtlinie besondere Unlust, die ihr gegenwärtig zugehört, oder an deren künftiger (gewisser oder ungewisser) Zugehörigkeit zu ihr sie gegenwärtig Unlust hat, unter Verbesserung des sie betreffenden Interessengesamtzustandes verlieren oder b) durch Einhaltung besonderer Richtlinie eine besondere Lust, die ihr gegenwärtig zugehört oder an deren künftiger (gewisser oder ungewisser) Zugehörigkeit zu ihr sie gegenwärtig Lust hat, unter Verschlechterung des sie betreffenden Interessengesamtzustandes verlieren würde. Im Falle a) liegt ein „Anratungs-Seelenaugenblick“, im Falle b) liegt ein „Abratungs-Seelenaugenblick“ vor. „Rat-Geber“ nennen wir jene Seele, der ein „Rat-Seelenaugenblick“ zugehört, „Raten“ (Ratgeben“) nennen wir das einem „Rat-Seelenaugenblicke“ gegebene „eigene gegenwärtige Leisten“, „Rat“ nennen wir jene Behauptung, auf welche der Ratgeber gezielt hat. Ein „Ratgeber“ ist entweder ein „Anrater“ oder ein „Abrater“, das „Raten“ ist entweder ein „Anraten“ oder ein „Abraten“, der „Rat“ ist entweder eine „Anratung“ oder eine „Abratung“. „Beratener“ ist der Adressat eines Rates, „Ratempfänger“ ist der Beratene, sobald ihm der Glaube zugehörig geworden ist, daß ihm ein Rat gegeben wurde, „Rat-Gläubiger“ ist der Beratene, sobald ihm der mit dem Rate behauptete Gedanke zugehörig geworden ist. „Geratenes“ ist das mit dem Rate gemeinte Verhalten des Anderen, und zwar ist das „Geratene“ entweder ein „Angeratenes“